



Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Gotteszell über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)

Der Gemeinderat Gotteszell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2025 das Sanierungsgebiet, in dem die im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, beschlossen. Hierzu hat der Gemeinderat die „Satzung der Gemeinde Gotteszell über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung)“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Sanierungssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden, Zimmer EG 05 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags und mittwochs von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung kann zudem auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden unter <https://www.vg-ruhmannsfelden.com/bauleitplanung/bl-gotteszell/> eingesehen werden. Bei Rückfragen können Sie uns unter der Rufnummer 09929 9401-15 gerne kontaktieren.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Ruhmannsfelden, 12.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fleischmann".

Fleischmann
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 12.12.2025

Abgenommen am: